

GRUNDSÄTZE FÜR DIE ZUERKENNUNG VON STUDIENUNTERSTÜTZUNGEN GEMÄß § 68 StudFG

Grundlagen und Ziele

1.1. Gemäß § 68 Abs 1 StudFG kann der zuständige Bundesminister im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung an Studierende und Absolventen ordentlicher Studien, deren Studienabschluss nicht länger als zwei Semester zurückliegt, zum Ausgleich sozialer Härten oder besonders schwieriger Studienbedingungen, zur Unterstützung von Wohnkosten, zur Förderung von Studien an nichtösterreichischen Fernuniversitäten, zur Förderung nach Maßgabe der Studienvorschriften besonderer Studienleistungen, zur Förderung von Auslandsaufenthalten, zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten, sowie zur Förderung des Erwerbs von Berufspraxis Studienunterstützungen (Kostenzuschüsse, Sachzuwendungen) gewähren. Für zwei Semester darf eine Studienunterstützung € 180,-- nicht unterschreiten und den Betrag der höchstmöglichen Studienbeihilfe für diesen Zeitraum nicht überschreiten.

1.2. Die Studienunterstützung als Förderungsmaßnahme des Studienförderungsgesetzes ist gemäß § 1 Abs.2 Z 7 StudFG in Verbindung mit § 2 und § 3 StudFG ausschließlich auf österreichische Staatsbürger und gemäß § 4 StudFG gleichgestellte ausländische Staatsangehörige anwendbar, die ein Studium an einer in § 3 StudFG aufgezählten Bildungseinrichtung ein Fernstudium an einer nichtösterreichischen Fernuniversität oder ein Studium an einer ausländischen staatlich anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung betreiben.

1.3. Studienunterstützungen sollen bei Vorliegen einer sozialen Notlage und eines entsprechenden Studienverlaufes studienbezogene Kosten ausgleichen, wenn diese durch andere Förderungsmaßnahmen (etwa Studienbeihilfen, Versicherungskostenbeiträge, Beihilfen für Auslandsstudien, Mobilitätsstipendien, Fahrtkostenzuschüsse, Studienabschluss-Stipendien, Sprachstipendien, Leistungs- und Förderungstipendien) und zumutbare Unterhalts- und Eigenleistungen nicht abgedeckt werden können.

1.4. Auf die Gewährung einer Studienunterstützung besteht kein Rechtsanspruch. Die Gewährung von Studienunterstützungen kann nur nach Maßgabe der budgetären Bedeckbarkeit erfolgen.

1.5. Im ersten Studienjahr können Studienunterstützungen erst nach Vorliegen eines entsprechenden Studienfortganges zuerkannt werden.

1.6. Nicht studienbezogene Kosten wie z.B. Aufwendungen der Eltern für Eigenheime, Kreditrückzahlungen, o.ä. können nicht berücksichtigt werden.

Förderungsschwerpunkte

Ersatz von Wohnkosten

2.1. Förderung von Studierenden, die nach der Verordnung über die zumutbare Erreichbarkeit "keine auswärtigen Studierenden" sind, am Studienort jedoch wegen der ungünstigen Verkehrsanbindung zwingend einen Wohnsitz begründen müssen, da sie sonst eine Reihe von Pflichtlehrveranstaltungen nicht besuchen könnten; ein entsprechender Nachweis über die Absolvierung der betreffenden Lehrveranstaltungen muss daher jedes Semester erfolgen.

2.2. Förderung von Studierenden, die nach der Verordnung über die zumutbare Erreichbarkeit "keine auswärtigen Studierenden" sind, am Studienort jedoch wegen unzumutbar schwieriger familiärer Verhältnisse eine eigene Unterkunft begründen.

2.3. Förderung von Studierenden, die ihren Wohnsitz in einer nicht mit dem Studienort gleichgesetzten Gemeinde aus zwingenden Gründen nehmen, der Studienort von da aus jedoch sehr günstig erreicht werden kann.

2.4. Förderung von Studierenden, die wegen eines verpflichtend vorgeschriebenen Praktikums zusätzliche durch das Studienförderungsgesetz nicht abgedeckte Wohnkosten haben.

2.5. Der Nachweis über die Kosten des Zweitwohnsitzes ist durch Vorlage einer Kopie des Mietvertrages und der Bestätigung über die Höhe der Mietkosten zu erbringen. Es können die Mietkosten bis zu einem monatlichen Betrag von € 218,-- ersetzt werden.

Ersatz von nicht gewährter Familienbeihilfe

3. Verheiratete Studierende können eine Studienunterstützung erhalten, falls sie wegen des Einkommens des Ehepartners keine Familienbeihilfe erhalten und - bei einem Zweipersonenhaushalt - das Bruttoeinkommen des Ehepartners € 14.535,-- nicht übersteigt. Kinder, für die der Ehepartner Unterhalt zu leisten hat, sind mit der Höhe des Absetzbetrages nach dem StudFG durch Hinzurechnung zum Bruttoeinkommen zu berücksichtigen.

Förderung von Studienaufenthalten im Ausland

4.1. Förderung von Auslandsstudien, sofern die nachgewiesenen Kosten die schon bewilligten Förderungen einschließlich zumutbarer Unterhalts- und Eigenleistungen überschreiten.

4.2. Zuschüsse zu Aufenthalts- und Fahrtkosten für verpflichtend vorgeschriebene oder in den Studienvorschriften empfohlene Auslandspraktika, sofern diese nicht durch Gehalt oder andere Förderungen abgedeckt sind.

4.3. Förderung von Studien, die zur Gänze in einem EWR-Staat oder in der Schweiz betrieben werden, zum Ausgleich bestimmter Härten.

Förderung von hervorragenden Studienleistungen

5.1. Förderung besonderer Studienleistungen, für die nachweislich Kosten entstehen, und die durch andere Förderungsmaßnahmen nicht abgedeckt werden.

5.2. Anerkennung besonders hervorragender Studienleistungen - z.B. Würdigungspreise

5.3. Finanzierung von wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten und Auslandsaufenthalten im Rahmen eines Forschungsprojektes von Absolventen, die ihr Studium mit einer Promotion unter den Auspizien des Bundespräsidenten abgeschlossen haben (unabhängig von der sozialen Lage).

Dissertationsstipendien

6.1. Dissertationsstipendien für Studierende, wenn sie keine Studienbeihilfe erhalten und entweder soziale Bedürftigkeit oder ein besonderer Studienerfolg vorliegt (die Gesamtstudienzeit des Diplomstudiums darf um nicht mehr als zwei Semester überschritten worden sein; Absolvierung der zweiten Diplomprüfung mit Auszeichnung).

6.2. Dissertationsstipendien, wenn die Frist von zwölf Monaten für die Aufnahme des Doktoratsstudiums gering überschritten wurde und im Laufe des Diplomstudiums herausragende Studienleistungen erbracht wurden.

Förderung von Studierenden mit Behinderungen

7.1. Förderung behinderter Studierender, deren Studienverlauf durch ihre Behinderung beeinträchtigt ist, wenn abgesehen vom Vorliegen einer sozialen Notlage gewährleistet ist, dass sie ihr Studium fortführen und der Abschluss des Studiums oder eines Studienabschnittes in einer unter Berücksichtigung der Behinderung angemessenen Zeit vorhersehbar ist.

7.2. Zuschüsse zur Studienbeihilfe für notwendige Mehrkosten, die Studierenden wegen ihrer Behinderung entstanden sind, wenn diese nicht durch andere soziale Einrichtungen, Fonds oder Körperschaften ausgeglichen werden.

Förderung von Studierenden mit Kinderbetreuungspflichten

8.1. Förderung von Studierenden, denen auf Grund der Kinderbetreuung besondere Schwierigkeiten in Bezug auf den Studienfortschritt entstehen. Eine Studienunterstützung ist nur dann möglich, wenn abgesehen vom Vorliegen einer sozialen Notlage der Abschluss des Studiums oder eines Studienabschnittes in einer unter Berücksichtigung der Kinderbetreuung angemessenen Zeit vorhersehbar ist.

8.2. Zuschüsse zu Kosten der Kinderbetreuung, die wegen der Intensivierung der Studientätigkeit oder wegen Absolvierung eines verpflichtend vorgeschriebenen Praktikums oder einer Berufspraxis anfallen, soweit diese Mehrkosten nicht durch andere soziale Einrichtungen, Fonds oder Körperschaften abgedeckt werden.

Ausbildung der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

9.1. Studierende des Studiums der Zahnmedizin, welche das Studium der Humanmedizin im Wintersemester 2005/06 bereits absolviert haben und sich nach der Ärzte-Ausbildungsordnung BGBI. II Nr. 152/1994 Anlage 23 in der Ausbildung zum Facharzt für Mund- Kiefer- und Gesichtschirurgie befinden, können trotz Abschluss eines Studiums (§6 Z 2 StudFG) bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eine Studienunterstützung erhalten.

9.2. Der für den Bezug erforderliche günstige Studienerfolg umfasst 20 ECTS-Punkte im Semester.

Unterhaltersatz bei Konkurseröffnung

10. Ersatz für nicht erbrachte Unterhaltsleistungen, wenn in einem Studienbeihilfenverfahren das Einkommen aufgrund des letztergangenen Einkommensteuerbescheides berechnet wurde und nachgewiesen wird, dass die Unterhaltsschuld auch aus der Konkursmasse nicht geleistet wird.

Bakkalaureats- und Magisterstudium

11. Förderung von Studierenden, welche durch einen Umstieg von einem Diplom- auf ein Bakkalaureats- bzw Magisterstudium ihre Förderung verlieren, obwohl sie bei Fortführung des Diplomstudiums noch Anspruch auf Studienförderung hätten. Eine Förderung kann gewährt werden, wenn eine Studienbeihilfe nach Umstieg vom Diplomstudium für das Magisterstudium wegen Überschreitung der Altersgrenze nicht bewilligt wurde.

Fahrtkosten in Einzelfällen

12.1. Zuschüsse zu Fahrtkosten im motorisierten Individualverkehr, wenn Studierende von der Studienbeihilfenbehörde keine Fahrtkostenzuschüsse erhalten, weil

- keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen
- die öffentlichen Verkehrsmittel aus zwingenden familiären Gründen nicht benutzt werden können
- **die Anreise im Straßenverkehr in einem erheblich kürzeren zeitlichen Ausmaß gegenüber den öffentlichen Verkehrsmitteln möglich ist und eine tägliche An- und Rückfahrt noch als zumutbar zu betrachten ist.**

12.2. Zuschüsse zu Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel, wenn Studierende keine Fahrtkostenzuschüsse gemäß § 52 StudFG erhalten, weil die tägliche Anreise nach den Verordnungen über die Erreichbarkeit von Studienorten nach dem Studienförderungsgesetz nicht zumutbar ist. Der Nachweis für den Ersatz dieser Kosten ist durch eine personenbezogene Dauerkarte zu erbringen.

12.3. Die Zuschüsse zu Fahrtkosten orientieren sich an den tatsächlich entstandenen Treibstoffkosten sowie an den Kosten für öffentliche Verkehrsmittel unter Heranziehung der begünstigten Studierendentarife und betragen höchstens € 700,- jährlich, (unter Berücksichtigung eines jährlichen Selbstbehalts von € 50).

Verfahren

13.1. Über Ansuchen auf Gewährung einer Studienunterstützung entscheidet die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister. Die Entscheidungen werden in einer Kommission vorbereitet, die aus dem zuständigen Referatsleiter, der zuständigen Referentin, Bediensteten der Studienbeihilfenbehörde und zwei Vertretern oder Vertreterinnen des Sozialreferates der Österreichischen Hochschülerschaft besteht. Die Österreichische Hochschülerschaft hat die Möglichkeit, jederzeit in die Akten Einsicht zu nehmen.

13.2. Die Bewerber sind über die Entscheidungen zu informieren. Die Entscheidung ist zu begründen.

13.3. Sofern beabsichtigt ist, von diesen Richtlinien abweichende Studienunterstützungen in Einzelfällen zu gewähren oder generelle Richtlinien zu erlassen, ist die Zustimmung des Bundesministers einzuholen.

(Anm.:zuletzt geändert mit GZ 54.140/0011-WF/III/6b/2014)